jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/1/18 11Os113/73, 9Os19/81, 9Os32/81, 9Os52/82, 12Os169/82, 12Os104/84, 10Os14/85, 12Os10

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.01.1974

Norm

StPO §365 Abs2

Rechtssatz

Erklärung des Verteidigers ersetzt nicht die Vernehmung des Beschuldigten (Angeklagten) zu den Privatbeteiligtenansprüchen.

Entscheidungstexte

- 11 Os 113/73
  Entscheidungstext OGH 18.01.1974 11 Os 113/73
- 9 Os 19/81
  Entscheidungstext OGH 02.06.1981 9 Os 19/81
  Vgl aber: Beisatz: Eine Prozeßerklärung des Verteidigers (hier: Teilanerkenntnis im Rahmen der Berufung) entspricht durchaus den Zielsetzungen des § 365 Abs 2 StPO. (T1)
- 9 Os 32/81
  Entscheidungstext OGH 16.06.1981 9 Os 32/81
  Ausdrücklich gegenteilig; Beisatz: Der Zielsetzung des § 365 Abs 2 StPO wird entsprochen, wenn der Angeklagte zwar nicht selbst, aber durch seinen Verteidiger zum geltend gemachten privatrechtlichen Anspruch - wenn auch erst im Schlußvortrag - ausdrücklich Stellung nimmt, sofern nicht zusätzliche Aufklärung über Tatumstände geboten ist, worüber nur der Angeklagte selbst Auskunft geben kann. Die "Vernehmung" im Sinne des § 365 Abs 2 StPO hat insoweit den Charakter einer Prozeßhandlung, und Prozeßhandlungen, denen der Angeklagte nicht widerspricht, sind auch für den Angeklagten wirksam. (T2) Veröff: ÖJZ-LSK 1981/164 (teilweise)
- 9 Os 52/82
  Entscheidungstext OGH 23.04.1982 9 Os 52/82
  Ausdrücklich gegenteilig; Beis wie T2; Veröff: SSt 53/19 = EvBl 1982/186 S 606
- 12 Os 169/82
  Entscheidungstext OGH 04.11.1982 12 Os 169/82
  Vgl aber
- 12 Os 104/84

Entscheidungstext OGH 18.10.1984 12 Os 104/84
Vgl aber

- 10 Os 14/85
  Entscheidungstext OGH 15.04.1986 10 Os 14/85
  Vgl aber
- 12 Os 107/86
  Entscheidungstext OGH 25.09.1986 12 Os 107/86
  Ausdrücklich gegenteilig
- 13 Os 140/86
  Entscheidungstext OGH 09.04.1987 13 Os 140/86
  Ausdrücklich gegenteilig; Beis wie T2
- 15 Os 32/88
  Entscheidungstext OGH 21.06.1988 15 Os 32/88
  Ausdrücklich gegenteilig
- 14 Os 203/96
  Entscheidungstext OGH 15.04.1997 14 Os 203/96
  Gegenteilig; Beis ähnlich wie T2
- 15 Os 20/96
  Entscheidungstext OGH 18.04.1997 15 Os 20/96
  Vgl aber
- 11 Os 96/98
  Entscheidungstext OGH 15.12.1998 11 Os 96/98
  Vgl auch; Beisatz: Die Tatsache, daß dem Verteidiger und/oder dem Angeklagten gemäß § 255 Abs 3 StPO das Recht auf einen Schlußvortrag eingeräumt wurde, vermag für sich allein die nach § 365 Abs 2 StPO zwingende Vernehmung zu den privatrechtlichen Ansprüchen - ohne einer (von der Judikatur als ausreichend erachteten) ausdrücklichen Aufforderung zu einer solchen Stellungnahme - nicht zu ersetzen. (T3)
- 13 Os 169/99
  Entscheidungstext OGH 07.06.2000 13 Os 169/99
  Gegenteilig; Beisatz: Dem Gebot der Vernehmung des Angeklagten wird dadurch Genüge getan, dass der Verteidiger zum geltend gemachten privatrechtlichen Anspruch (auch erst im Schlussvortrag) Stellung nimmt und der Angeklagte dieser Prozesshandlung nicht widerspricht. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0101202

Dokumentnummer

JJR_19740118_OGH0002_0110OS00113_7300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at